

die Inlandbanken

Eidg. Finanzdepartement EFD
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

12.07.2022

Stellungnahme der Inlandbanken zur Vernehmlassung über die Änderung der Bankenverordnung (BankV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Anlässlich der Vernehmlassung über die Änderung der Bankenverordnung lassen wir Ihnen hiermit gerne die Stellungnahme der Inlandbanken zukommen.

Kostenneutralität und Hinterlegungslösung bei der SNB

Die Auswirkungen der neu gestalteten Finanzierungsformen der Einlagensicherung auf die Liquiditäts- und Eigenmittelanforderungen sind gemäss Art. 37h Abs. 7 BankG zu neutralisieren. Mit Anpassungen der relevanten Parameter in Anhang 2 Ziff. 5.2-5.4 E-ERV können die Eigenmittel- und Liquiditätskosten aus der häufigen Vorfinanzierung der Einlagensicherung limitiert werden.

Um diesem Neutralitätsgebot gemäss Art. 37h Abs. 7 BankG besser Rechnung zu tragen, fordern die Inlandbanken eine alternative Finanzierungsform. Konkret soll bei Barzahlungen auch die Schweizerische Nationalbank (SNB) als Gegenpartei vorgesehen werden. **Die Inlandbanken schlagen daher vor, dass die SNB im Rahmen des Einlagensicherungssystems als «sichere Drittverwahrungsstelle» im Sinne von Art. 37h Abs. 3 Bst. c BankG agieren kann, sodass die Banken Schweizerfranken bei der SNB hinterlegen können**, welche im Anwendungsfall für esisuisse bereitstehen. Diese Option soll nicht nur Banken der Kategorien 4 und 5, sondern sämtlichen Banken zur Verfügung stehen.

Eine solche Lösung bietet massgebliche Vorteile: Die Banken profitierten von einem kostenneutralen und einfachen Finanzierungsmodell, und die Finanzstabilität wird erhöht.

Schuldinstrumente von Kantonalbanken (Art. 47f VE-ERV)

Die Inlandbanken sprechen sich dafür aus, dass den Kantonalbanken im Sanierungsrecht gleich lange Spiesse zukommen sollen. Allerdings braucht es bei **Art. 47f Abs. 2 Bst c Ziff. 2 und 3 E-ERV** noch

Anpassungen, da dieser sehr restriktiv formuliert ist. Für den konkreten Anpassungsbedarf verweisen die Inlandbanken auf die Stellungnahme des Verbands Schweizerischer Kantonalbanken. Die Inlandbanken unterstützen die darin vorgetragenen Forderungen.

Dynamisierung der Bankenkategorisierung

Gemäss Art. 2 Abs. 4 und 5 E-BankV soll die Möglichkeit einer dynamisierten Einteilung der Bankenkategorisierung geschaffen werden. Dadurch wird bei allgemeinem Marktwachstum die fortlaufende Neueinteilung von Banken in Richtung höherer Aufsichtskategorien verhindert. Die Schwellenwerte sollen anhand der Entwicklung der Markttotale dynamisiert werden. **Die Inlandbanken begrüssen eine solche Dynamisierung der Schwellenwerte bei den Kriterien zur Einteilung der Banken in die bekannten Aufsichtskategorien (I bis V), dies auch mit Blick auf die Bedeutung dieser Kategorisierung für die Proportionalität beziehungsweise die Differenzierung der Bankenregulierung und Bankenaufsicht.**

In begründeten Einzelfällen kann die FINMA gemäss Art. 2 Abs. 4 E-BankV eine Kategorisierung vornehmen, die von den massgebenden Schwellenwerten abweicht. Die Inlandbanken betonen, dass die Folgen einer solchen «Umkategorisierung» ausschliesslich auf aufsichtsrechtliche Zwecke limitiert bleiben müssen.

Für detaillierte Ausführungen zu den Verordnungsbestimmungen verweisen die Inlandbanken auf die Stellungnahmen der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, des Verbands Schweizerischer Kantonalbanken und der Zürcher Kantonalbank.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Anliegen und bitten Sie um deren Berücksichtigung.

Freundliche Grüsse



Prof. Dr. Pascal Gantenbein
Vizepräsident des Verwaltungsrates
Raiffeisen Schweiz Genossenschaft



Markus Gygax
Präsident
Verband Schweizer Regionalbanken



Manuel Kunzelmann
Präsident der Geschäftsleitung
Migros Bank AG



Bruno Thürig
Präsident
Verband Schweizerischer Kantonalbanken